



### Inhalt:

- 188** Vollzug der Baugesetze; Fundamenterweiterung für neuen T-501 und neuen &504 in RI-PH
- 189** Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von FT-Stahlbetonraumzelle, Fk-104 als Lagerraum für Schlauchmaterial
- 190** Übungen der Bundeswehr
- 191** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 192** Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 17. November 2019
- 193** Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eichstätt
- 194** Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften West“
- 195** Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Rosenweg“ hier: Bekanntmachung der Aufhebung des gefassten Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 188** **Vollzug der Baugesetze; Fundamenterweiterung für neuen T-501 und neuen &504 in RI-PH**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO

**Vollzug der Baugesetze;  
Fundamenterweiterung für neuen T-501 und neuen &504 in RI-PH**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Fa. Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 24.05.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1252-2019-B) erteilt:

Fundamenterweiterung für neuen T-501 und neuen &504 in RI-PH

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsverfahrensverwaltung (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 06.11.2019  
gez. Fischer

- 189** **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von FT-Stahlbetonraumzelle, Fk-104 als Lagerraum für Schlauchmaterial**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung von FT-Stahlbetonraumzelle, Fk-104 als Lagerraum für Schlauchmaterial**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Fa. Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 24.05.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1251-2019-B) erteilt:

Aufstellung von FT-Stahlbetonraumzelle, Fk-104 als Lagerraum für Schlauchmaterial

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelstellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 06.11.2019  
gez. F i s c h e r

**190 Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt vom 18.11.2019 bis 21.11.2019 und vom 25.11.2019 bis 28.11.2019 im Raum Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und

Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**191 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Landratsamt Eichstätt  
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70247, Telefax: 08421/70229  
E-Mail: [hochbau-vergabe@ira-ei.bayern.de](mailto:hochbau-vergabe@ira-ei.bayern.de)
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Berufsschule Eichstätt, Burgstr.22, 85072 Eichstätt
- f) BSEI-BA3-027-2 Tischlerarbeiten-Sporthalle  
BSEI-BA3-028 Parkett- u. Holzpflasterarbeiten  
BSEI-BA3-032-1 Metallbau- Schlosserarbeiten  
BSEI-BA3-032-2 Metallbau- Innentüren  
BSEI-BA3-034-1 Sporthallenboden  
BSEI-BA3-034-2 Maler- Beschichtungen  
BSEI-BA3-045-1 Schließanlage  
BSEI-BA3-044-1 Brandmeldeanlage

**Hinweis:** Die Vergaben mit den dazugehörigen Unterlagen sind auf [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) einzusehen.

Eichstätt, 29.10.2019  
gez. Anton K n a p p, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**192 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 17. November 2019**

Am Sonntag, den 17. November 2019, ist Volkstrauertag. Dieser Tag mahnt zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft, der Vertreibung und Flucht aus der Heimat.

Die **Stadt Eichstätt** veranstaltet aus diesem Anlass am Sonntag, den 17. November 2019, um 11.45 Uhr, nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr im Hohen Dom, eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal am Domplatz in Eichstätt.

Im **Stadtteil Buchenhüll** findet nach Beendigung des um 8.15 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal mit Kranzniederlegung durch Stadtrat Willi Reinbold statt.

Im **Stadtteil Landershofen** wird nach der um 9.15 Uhr beginnenden Messe am Ehrenmal für die Gefallenen eine Kranzniederlegung durch Dritten Bürgermeister Gerhard Nieberle erfolgen.

Im **Stadtteil Marienstein** wird nach Beendigung des um 8.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes in der St. Anna Kirche, etwa um 9.00 Uhr, eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch Stadtrat Christian Alberter stattfinden.

Im **Stadtteil Wasserzell** findet nach Beendigung des um 8.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch Stadtrat Hans Tratz statt.

Im **Stadtteil Wintershof** wird nach Beendigung des um 9.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Kranzniederlegung an der Gedenktafel für die Gefallenen durch Stadträtin Carmen Albrecht erfolgen.

*Ich lade die Bevölkerung, insbesondere die Hinterbliebenen, die weltlichen und kirchlichen Behörden sowie Organisationen und Vereine zu den Gedenkfeiern ein mit der Bitte, durch zahlreiche Beteiligung die Verbundenheit mit unseren Toten zu bekunden, deren Opfer für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind.*

Eichstätt, 31. Oktober 2019  
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**193 Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Bau GB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eichstätt**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2016 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren für den Bereich des künftigen Gewerbegebiets „Lüften West“ vorgesehene Gebiet beschlossen. In der Sitzung vom 19.10.2017 beschloss der Stadtrat eine wesentliche Erweiterung des Geltungsbereichs nach Süden und Südwesten um Freiflächen und Flächen für eine zwischenzeitlich beantragte gewerbliche Tierhaltung.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Weilers Lüften. Der Bereich wird begrenzt durch die Kreisstraße EI 49 im Norden, die Siedlungsfläche „Lüften“ im Osten, einem Feldweg im Südosten sowie landwirtschaftlichen Flächen im Südwesten und Westen. Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 423, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 425 und 425/1 der Gemarkung Wintershof mit einer Fläche von ca. 7,75 ha. Das Gebiet ist aus dem abgebildeten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die überplante Fläche wurde/wird aktuell als Ackerland intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes und eines Sondergebiets (SO) Tierhaltung.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, im Eingangsbereich zum Stadtbauamt im 2. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit von

**Montag, den 18. November bis einschließlich Freitag, dem 20. Dezember 2019**

zu jedermanns Einsicht aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<u>Schutzgut:</u>	<u>Art der vorhandenen Information:</u>
Mensch	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Mensch)
Tiere/Pflanzen	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Tiere und Pflanzen)
Boden, Wasser	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Boden und Wasser)
Landschaft/Erholung	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Landschaft und Erholung)
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Kultur- und Sachgüter)
Wechselwirkung	Umweltbericht (Untersuchung zu Wechselwirkungen)

Während der Auslegung kann jedermann Stellungnahmen/Anregungen zu dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen

geltend werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch barrierefrei auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

<http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentlicheAuslegungen>

Der Auslegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eichstätt, 04.11.2019  
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**194 Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Bau GB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften West“**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 für das Gewerbegebiets „Lüften West“ beschlossen. In der Sitzung vom 19.10.2017 beschloss der Stadtrat eine wesentliche Erweiterung des Geltungsbereichs nach Süden und Südwesten um Freiflächen und Flächen für eine zwischenzeitlich beantragte gewerbliche Tierhaltung.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Weilers Lüften. Der Bereich wird begrenzt durch die Kreisstraße EI 49 im Norden, die Siedlungsfläche „Lüften“ im Osten, einem Feldweg im Südosten sowie landwirtschaftlichen Flächen im Südwesten und Westen. Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 423, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 425 und 425/1 der Gemarkung Wintershof mit einer Fläche von ca. 7,75 ha. Das Gebiet ist aus dem abgebildeten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes und eines Sondergebiets (SO) Tierhaltung.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 mit Satzung und textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, im Eingangsbereich zum Stadtbauamt im 2. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit von

**Montag, den 18. November bis einschließlich Freitag, dem 20. Dezember 2019**

zu jedermanns Einsicht aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<u>Schutzgut:</u>	<u>Art der vorhandenen Information:</u>
Mensch	Geräuschkontingentierung: Bericht 4740.1/2017 vom 25.04.2017 der IBN Bauphysik GmbH, Ingolstadt Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Mensch)
Tiere/Pflanzen	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) FFH Verträglichkeitsstudie, Baader Konzept vom 08.10.2019

	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Tiere und Pflanzen)
	Anlagen 1 mit 4 zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung (Bestandsplan, Bestands- und Eingriffsbewertung)
	Lagepläne der externen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 und der CEF-Maßnahmen
Boden, Wasser	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Boden und Wasser) Stellungnahme des Wasserwirtschafts amts
Landschaft/Erholung	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Landschaft und Erholung)
Luft/Klima	Immissionsschutz-Gutachten Ing.-Büro Koch vom 30.08.2019 Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Klima und Luft)
Wechselwirkung	Umweltbericht (Untersuchung zu Wechselwirkungen)

Während der Auslegung kann jedermann Stellungnahmen/Anregungen zu dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch barrierefrei auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

<http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentlicheAuslegungen>

Der Auslegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eichstätt, 04.11.2019

Andreas Steppeler, Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.1994 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Rosenweg“ für eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung der Wohnbebauung im Stadtteil Marienstein beschlossen. Der Flächennutzungsplan sollte für diesen Bereich im Parallelverfahren angepasst werden.

Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 24.03.1995 bekannt gemacht.

Die Bauleitplanverfahren wurden nicht förmlich abgeschlossen, sondern abgebrochen und nicht weiterverfolgt. Die Bebauung der Grundstücke erfolgte zwischenzeitlich nach bauordnungsrechtlicher Beurteilung im Rahmen des § 34 BauGB. Ein förmlicher Abschluss der abgebrochenen Bauleitplanverfahren ist de facto nicht mehr erforderlich.

Der Stadtrat hat deshalb in der Sitzung vom 24.10.2019 die **Aufhebung** des gefassten Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 44 „Rosenweg“ mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans **beschlossen**.

Der ursprünglich beabsichtigte und auch bekannt gemachte Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz und unterbrochen umrandet gekennzeichnet.

Aktuell, nach Umsetzung der Bebauung am Rosenweg, umfasst der Geltungsbereich die rot umrandeten Grundstücke mit den Flurnrn. 49, 49/9, 49/8, 49/7, 49/6, 49/5, 49/10, 15/2, 17/4, 17/23, 17/13, 17/11, 17/9, 17/7, 17/5, 17/6, 17/8, 17/10, 17/12, 17/15, 17/16, 17/17, 17/18, 17/19, 17/20, 17/21 und 21/2 (Teilfläche), der Gemarkung Marienstein.

Das Bauleitplanverfahren wurde über den ersten, einleitenden Schritt des bekannt gemachten Aufstellungsbeschlusses als Formulierung des Planungswillens der Stadt Eichstätt förmlich nicht weiter fortgesetzt. Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Beschlussfassung vom 24.10.2019 ausreichend. Gleiches gilt für die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich.

Der Aufhebungsbeschluss vom 24.10.2019 wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Rosenweg“ rechtskräftig.

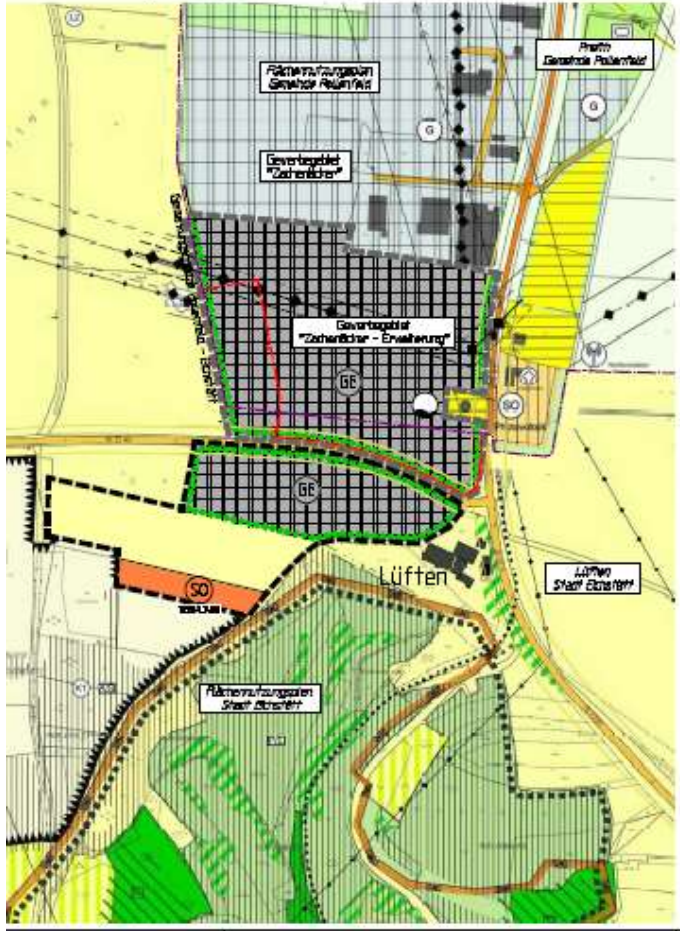
Eichstätt, den 06.11.2019

gez. Andreas Steppeler, Oberbürgermeister

**195 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Rosenweg“ hier: Bekanntmachung der Aufhebung des gefassten Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB**

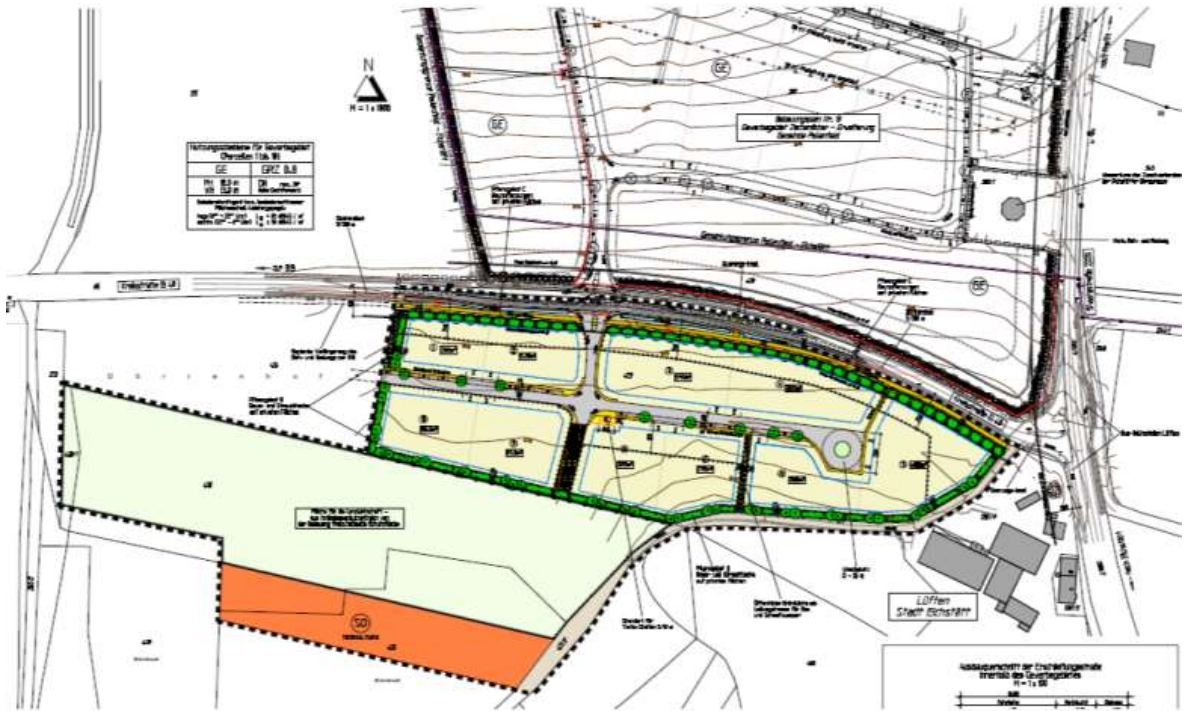
Anlage zu 193

17. Änderung



Anlage zu 194

Bebauungsplan Nr. 67 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet "Lüften West" Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt M = 1 : 1000



Anlage zu 195

